

BVGer D-7641/2015 vom 16. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7641_2015

FR: TAF D-7641/2015 du 16 février 2016

IT: TAF D-7641/2015 del 16 febbraio 2016

Regeste

Asyl (ohne Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen.

E. 3.3

Das SEM hat die Glaubhaftigkeit der geschilderten Ereignisse nicht bezweifelt. Diese Sichtweise ist zu teilen.

E. 3.4

Die Sicherheitslage in Afghanistan wurde vom Gericht analysiert und grundsätzlich als äusserst prekär bezeichnet (vgl. Grundsatzurteil BVGE 2011/7). Einzig für die Grossstädte Kabul sowie später auch für Herat (BVGE 2011/38) und Mazar-i-Sharif (BVGE 2011/49) wurde von einer vergleichsweise stabileren Situation ausgegangen. Vor diesem Hintergrund ist naheliegend, dass der in die Provinz C. _____ zurückkehrende Beschwerdeführer dort mit einer angespannten Sicherheitslage konfrontiert wäre, zumal die neuste Entwicklung jedenfalls kein Erstarken des Staates im Kampf gegen die Taliban vor Ort erkennen lässt (vgl. dazu Bundesverwaltungsgerichtsurteil D-3394/2014 vom 26. Oktober 2015 E. 4.5). Soweit die Vorinstanz aber auch davon ausgeht, der Beschwerdeführer würde dort auf eine hinreichende Schutzinfrastruktur vor gezielt gegen seine Person gerichteten Attacken stossen, drängte sich zumindest eine differenzierte Sichtweise auf, sind seine Verwandten doch teilweise offenbar den Taliban zuzurechnen. Aus nachfolgenden Gründen kann aber die staatliche Schutzwilligkeit und Schutzfähigkeit vor Ort letztlich offen gelassen werden. So weist das SEM zurecht darauf hin, die Reise des damals 12jährigen Beschwerdeführers zurück an den Herkunftsort seiner Eltern sei 2004 und mithin vor mehr als elf Jahren erfolgt. Bei der Ankunft kam es offenbar zu gewissen Feindseligkeiten wegen des Familienerbes; dass er als Kind gemischtethnischer lediger Eltern und mithin primär aus

ethnischen Gründen relevant diskriminiert worden wäre, kann den Akten indes nicht entnommen werden, konnte er doch zusammen mit den Eltern vorerst bei einer Tante wohnen. In der Folge musste er zwar offenbar eine Koranschule besuchen. Unbesehen der Frage der asylrechtlichen Beachtlichkeit einer solchen Massnahme wäre im heutigen Zeitpunkt jedenfalls nicht mehr von einem solchen erzwungenen Schulbesuch auszugehen. Im Weiteren wurde der Beschwerdeführer bei der Rückreise Opfer einer Verfolgung im Auto, welche seinem Vater das Leben kostete und ihn sehr schwer verletzte. Die Täterschaft soll in der Verwandtschaft zu suchen sein. Auch wenn Belege für eine Beteiligung der erwähnten Verwandten fehlen, kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass tatsächlich ein Onkel oder andere Personen aus dem familiären Umfeld beteiligt waren. Der Anschlag dürfte aber dem Vater und nicht dem Beschwerdeführer als Kind gegolten haben und liegt mittlerweile auch mehr als zehn Jahre zurück. In der Beschwerde wird zwar zu Recht auf die Langlebigkeit familiärer Zwiste vor Ort hingewiesen. Eine aktuell noch beachtliche Verfolgungsmotivation aus ethnischen Gründen ist aber in Berücksichtigung der Fallumstände zu verneinen. So brachte der Beschwerdeführer vor, ein Cousin habe 2007 zweimal im Iran bei seiner Mutter vorgesprochen und möglicherweise im Auftrag der erwähnten Onkel gehandelt (A 18/12 Antworten 23 ff.). Auf eine Nachfrage hin erklärte er vorerst, er wisse nicht, was der Cousin von ihm und seiner Mutter gewollt habe. Dies lässt wiederum nicht konkret auf eine andauernde Verfolgungsmotivation aus ethnischen Gründen schliessen und liegt mittlerweile ebenfalls lang zurück. Hätte damals oder in der Folge tatsächlich noch eine ernstzunehmende Verfolgungsabsicht von Verwandten dem Beschwerdeführer gegenüber bestanden, wäre es besagtem Cousin oder seinen Auftraggebern im Übrigen offenbar problemlos möglich gewesen, auch auf iranischem Gebiet gegen den Beschwerdeführer gewaltsam vorzugehen. Eine solche Vorgehensweise unterblieb aber. Zwar soll eine Anzeige bei einem iranischen Gericht wegen Delikten deponiert worden sein. Die entsprechenden Ausführungen des Beschwerdeführers blieben jedoch ausgesprochen vage und offenbar konnte die Mutter des Beschwerdeführers dennoch im Iran verbleiben. Selbst wenn aber dieses Gericht in der Folge Rechtshilfe an die afghanischen Behörden geleistet haben sollte, könnte darin weder beim iranischen Gericht noch den afghanischen Behörden eine asylrelevante Verfolgungsmotivation erkannt werden, ist ein behördliches Vorgehen auf eine erfolgte Anzeige hin doch durchaus als grundsätzlich rechtsstaatlich legitim zu bezeichnen.

E. 3.5

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer seitens der Sicherheitskräfte oder der den Taliban nahestehenden Verwandten nach der Rückkehr mit relevanten Nachteilen zu rechnen hätte, bestehen mithin nicht. Der nicht bestrittenen generell angespannten Lage vor Ort hat das SEM mit der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers Rechnung getragen.

E. 4

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass er im aktuellen Zeitpunkt begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen hat. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wurde vom SEM mit Entscheid vom 29. Oktober 2015 wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig in der Schweiz aufgenommen. Ausführungen zum Vollzug der Wegweisung erübrigen sich demnach.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 1. Dezember 2015 gutgeheissen wurde und sich seine finanzielle Situation seither nicht entscheidwesentlich veränderte, erfolgt keine Kostenaufgabe.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.